

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zur Härteklausel nach § 4 Abs. 4 des Stromeinspeisungsgesetzes

I. Grundlage des Berichts

Nach § 4 Abs. 4 des Stromeinspeisungsgesetzes hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Deutschen Bundestag spätestens im Jahre 1999, in jedem Fall aber so rechtzeitig über die Auswirkungen der Härteklausel des Gesetzes zu berichten, dass vor Eintreten des so genannten zweiten 5 %-Deckels eine andere Ausgleichsregelung getroffen wird.

Die Härteklausel des geltenden Stromeinspeisungsgesetzes begrenzt die Belastung des abnahmepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens auf 5 % des im Kalenderjahr insgesamt über sein Versorgungsnetz abgesetzten Stroms. Wird dieser Betrag überschritten, ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Mehrkosten für die Kilowattstunden zu erstatten, die über diesen Anteil von 5 % hinausgehen. Bei einem vorgelagerten Netzbetreiber zählt zu den Mehrkosten auch die Belastung mit diesem Erstattungsanspruch. Netzbetreiber der höchsten Spannungsebene können nicht auf einen vorgelagerten Netzbetreiber zurückgreifen. Ist bei diesem Netzbetreiber die 5 %-Grenze (sog. zweiter 5 %-Deckel) erreicht, so endet mit Beginn des nächsten Kalenderjahres die Abnahme- und Vergütungspflicht für dann neu errichtete Anlagen.

Diese Regelung dient nicht dem Zweck, den Ausbau erneuerbarer Energien auf 5 % zu begrenzen. Vielmehr markiert die 5 %-Grenze für den Netzbetreiber der höchsten Spannungsstufe eine Belastungsgrenze, ab der spätestens eine andere Ausgleichsregelung für notwendig gehalten wird.

II. Entwicklung der Windenergie

Die Härteklausel und der so genannte zweite 5 %-Deckel haben derzeit nur für den Ausbau der Windenergie praktische Bedeutung.

Die Windenergie hat in den letzten Jahren sehr starke Fortschritte gemacht. Im Jahre 1996 wurden rd. 420 MW, im Jahre 1997 rd. 525 MW und im Jahr 1998 rd. 780 MW neu errichtet. Für 1999 wird mit einer installierten Windleistung von über 1 000 MW gerechnet, so dass Ende 1999 insgesamt rd. 4 000 MW errichtet sind. Die jetzt vorrangig installierte Anlagengröße bewegt sich inzwischen bei 1 bis 1,5 MW. Entsprechend der zusätzlich installierten Windkraftleistung und in Abhängigkeit von den von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Windverhältnissen sind auch die Einspeisemengen in den letzten Jahren kräftig gewachsen. Die tatsächliche Stromerzeugung betrug noch 1994 0,94 Mrd. kWh. 1995 wurden bereits 1,8 Mrd. kWh erreicht, 1996 2,2, 1997 3 Mrd. kWh und im Jahr 1998 4,5 Mrd. kWh. Die Zahl der Anlagen ist von 2 500 im Jahre 1994 auf rd. 6 000 im Jahre 1998 gestiegen. Der kräftige Zubau hat sich auch im Jahre 1999 fortgesetzt, so dass für Ende 1999 mit rd. 7 000 Anlagen zu rechnen ist. Die Stromerzeugung aus diesen Anlagen wird 1999 voraussichtliche 6 Mrd. kWh erreichen.

Diese Entwicklung hat die Herstellung von Windkraftanlagen in bestimmten Regionen zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor werden lassen. Die direkt und indirekt durch den Windkraftausbau Beschäftigten hat nach Branchenangaben inzwischen die Zahl von 20 000 erreicht. Deutsche Hersteller von Windkraftanlagen haben ihre Position auch international weiter verbessert. 16 % der in Deutschland produzierten Windkraftanlagen sind 1998 exportiert worden. Mit zunehmender Erschließung der windgünstigen Standorte bei uns wächst die Notwendigkeit, windgünstige Standorte im Ausland zu erschließen und den Exportanteil zu erhöhen.

Der Windkraftausbau ist regional recht unterschiedlich. Ende 1998 waren mehr als die Hälfte der installierten Anlagen und der installierten Windkraftleistung in den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein konzentriert. Es folgen die Länder Nordrhein-Westfalen und

Mecklenburg-Vorpommern bereits mit deutlichem Abstand. Auch der Zuwachs an installierter Kraftwerksleistung entfällt zu über 60 % auf die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Nach Angaben der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) sind im Jahre 1998 Einspeisevergütungen nach dem Stromeinspeisungsgesetz insgesamt von fast 1,1 Mrd. DM gezahlt worden, von denen rd. 730 Mio. DM auf die Windkraft entfielen. 1999 sind für den Strom aus Windkraft fast 1 Mrd. DM als Einspeisevergütungen zu zahlen.

Die Mehrkosten gegenüber einem angenommenen anderweitigen Strombezug hängen von vielen Faktoren und Annahmen ab. Regional verteilen sie sich uneinheitlich. Insbesondere die Stromerzeugung aus Windkraft konzentriert sich zu rd. drei Vierteln auf die norddeutschen Küstenländer.

III. Erreichen des zweiten 5 %-Deckels

Auf schriftliche Anfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 10. Mai 1999 hat das hauptbetroffene Unternehmen, die PreussenElektra AG, mit Schreiben vom 14. Oktober 1999 mitgeteilt, dass nach seiner Auffassung die 5 %-Grenze Ende des Jahres 1999 erreicht werde. Bei der Berechnung der 5 %-Grenze hat die PreussenElektra AG die Kilowattstunden, die bei ihren Töchtern Schleswig und EWE eingespeist werden, in vollem Umfang mit in Ansatz gebracht und dabei die von diesen Unternehmen selbst zu tragenden 5 % nicht abgezogen.

Für die dieser Berechnung zugrundeliegende Rechtsauffassung hat das Unternehmen eine gutachtliche Stellungnahme erarbeiten lassen. Die Bundesregierung teilt diese Rechtsmeinung nicht. Vielmehr sind sowohl nach dem Wortlaut der Regelung als auch nach Sinn und Zweck und der Entstehungsgeschichte für die Berechnung der 5 %-Grenze auf der höchsten Spannungsebene nur die Kilowattstunden in Ansatz zu bringen, die dieser Netzbetreiber entweder selbst unmittelbar abnehmen und erhöht vergüten muss oder für die er gegenüber seinen nachgelagerten Netzbetreibern einen Mehrkostenausgleich zu leisten hat.

IV. Weiteres Vorgehen beim Stromeinspeisungsgesetz

Das Stromeinspeisungsgesetz soll jetzt kurzfristig novelliert werden, und zwar unabhängig von der Frage, ob der zweite 5 %-Deckel bis Ende dieses Jahres erreicht wird oder nicht. Die 1. Lesung des Entwurfs einer Neu-

fassung durch die Koalitionsfraktionen ist für den 16. Dezember vorgesehen.

Eine kurzfristige Novellierung ist vor allem auch deswegen erforderlich, weil die bisherige Kopplung der Einspeisevergütungen an die durchschnittlichen Stromerlöse die Finanzierung neuer Projekte angesichts sinkender Strompreise zunehmend unkalkulierbar macht. Um den Ausbau erneuerbarer Energien weiter voranzubringen, erscheint es sachgerecht, die gesetzlichen Mindestvergütungen auf einen festen Pfennigbetrag pro Kilowattstunde umzustellen. Ferner ist vorgesehen, bei der Windenergie eine Differenzierung der Vergütung nach Windhöflichkeit vorzunehmen, wobei ein Ausbau der Windenergienutzung auch an durchschnittlich guten Standorten möglich bleibt. Der inzwischen vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen greift dies ebenso auf wie das im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie entwickelte Konzept, das einen bundesweiten Belastungsausgleich einführt und so auch die Abschaffung des zweiten 5 %-Deckels ermöglicht.

Als Lösung ist vorgesehen, den abnahmepflichtigen Netzbetreiber künftig von Belastungen für Strommengen freizustellen, die 1 % der Strommenge übersteigen, die er im jeweiligen Jahr an unmittelbarem Netz angeschlossene Letztverbraucher abgesetzt hat. Für darüber hinausgehende Mengen wird ein Ausgleichsanspruch gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber eingeführt.

Die neue Ausgleichsregelung löst sich vom Begriff der Mehrkosten. Die Mehrkosten im Einzelfall zu definieren, hat die beteiligten Versorgungsunternehmen bisher vor schwierige Abgrenzungsfragen gestellt. Deshalb ist vorgesehen, die Zahlungen zu pauschalieren, und zwar den Ausgleich für Zahlungen für Strom aus Windkraft pro Kilowattstunde mit 80 % und bei sonstigem Strom mit 65 % der durchschnittlich pro Kilowattstunde vom ausgleichsberechtigten Netzbetreiber geleisteten Zahlungen festzusetzen.

Die Übertragungsnetzbetreiber, bei denen es keinen vorgelagerten Netzbetreiber mehr gibt, werden verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer eigenen Abnahme- bzw. Ausgleichsverpflichtungen untereinander auszugleichen. Zu diesem Zweck werden zivilrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen den Übertragungsnetzbetreibern begründet.

Mit dieser Lösung wird erreicht, dass alle Regionen, die bisher durch das Stromeinspeisungsgesetz besonders belastet waren, wesentlich entlastet werden und auch Regionen an der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch das Stromeinspeisungsgesetz beteiligt werden, die bisher hiervon deutlich weniger betroffen waren.